

**Deutsches Forum für Mediation e.V.**  
**DFfM**  
**Vereinssatzung**

Fassung vom 23. April 2010

## **Präambel**

Die weitere gesellschaftliche Entwicklung und Verankerung der Mediation und anderer Verfahren einvernehmlicher, am Interessenausgleich orientierter Konfliktlösung erfordert in Deutschland eine verstärkte Zusammenarbeit aller diesbezüglich engagierten Institutionen, Organisationen und Verbände. Als Plattform dafür gründen die unterzeichnenden Organisationen das „Deutsche Forum für Mediation“.

Es steht allen bundesweit tätigen Organisationen, die sich der Förderung der Mediation auf der Grundlage des European Code of Conduct verpflichtet fühlen, zur Mitwirkung offen.

Das Deutsche Forum für Mediation steht für Toleranz, Gewaltfreiheit, Respekt und Autonomie. Zu seinen Aufgaben gehören die Entwicklung einer gemeinsam getragenen Definition von Mediation, Öffentlichkeitsarbeit, Qualitätssicherung, Teilnahme an der Willensbildung des Gesetzgebers sowie alle sonstige Maßnahmen zur Förderung der Mediation und anderer Verfahren einvernehmlicher Konfliktlösung auf nationaler und internationaler Ebene.

## **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein trägt den Namen "Deutsches Forum für Mediation". Die Abkürzung lautet "DFfM". Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verein führt den Namenszug „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.
- (3) Sitz des Vereins ist Berlin.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Ausschließliche und unmittelbare Zwecksetzung des Vereins ist die selbstlose Förderung der Allgemeinheit auf geistigem und sittlichem Gebiet gemäß § 52 Abs. 1 Satz 1 der Abgabenordnung. Der Verein dient der Volksbildung und der Förderung der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und der Völkerverständigung. Gegenstand seiner Arbeit sind alle Verfahren der einvernehmlichen Klärung und Lösung von Konflikten etwa im Bereich der Familien, der Schulen, der Wirtschaft, der Rechtsprechung, der Politik und im öffentlichen Bereich.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch öffentliche Information über alle Verfahren einvernehmlicher Konfliktlösung insbesondere auf den genannten Gebieten, sowie durch Unterstützung aller Institutionen, welche solche Verfahren fördern. Weitere Maßnahmen sind die Qualitätssicherung für

die Durchführung von Mediationsverfahren und für die Ausbildung von Mediatoren/Innen sowie deren Qualifizierung und Zertifizierung.

- (3) Der Verein verfolgt keine eigenwirtschaftlichen sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“. Der Verein ist selbstlos tätig.
- (4) Vereinsmittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf niemanden durch Ausgaben, die unverhältnismäßig hoch oder dem Vereinszweck fremd sind, begünstigen.“

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied können ausschließlich juristische Personen werden, die
  - a) bundesweit tätig sind,
  - b) sich auf den European Code of Conduct for Mediators verpflichten und
  - c) die Präambel der Satzung ausdrücklich anerkennen.
- (2) Die juristischen Personen benennen einen Vertreter sowie einen Stellvertreter, der die juristische Person in der Delegiertenversammlung (Mediationsrat) vertritt.
- (3) Die Mitgliedschaft wird durch Teilnahme an der Gründung oder durch späteren Eintritt erworben. Die Mitglieder erkennen durch ihre Eintrittserklärung die Satzung und Ordnung des DFfM an und übernehmen daraus alle sich ergebenden Rechte und Pflichten.
- (4) Voraussetzung für den späteren Eintritt ist ein schriftliches Aufnahmeersuchen. Der Vorstand prüft das Aufnahmeersuchen und legt dem Mediationsrat die Sache zur Entscheidung vor. Der Mediationsrat kann Richtlinien für die Aufnahme erlassen. Die Mitgliedschaft wird durch Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung bestätigt.
- (5) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (6) Es besteht die Möglichkeit einer stimmrechtslosen Fördermitgliedschaft.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft wird durch Austritt oder Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein oder durch Auflösung des Vereins beendet.

- (2) Jedes Mitglied ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres zum Austritt berechtigt. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.
- (3) Ein Mitglied wird aus dem Verein ausgeschlossen, wenn es den in § 2 der Satzung festgelegten Vereinszwecken in schwerwiegender Weise entgegenhandelt oder sonst den Interessen des Vereins schadet. Der Vorstand prüft das Vorliegen der in Satz 1 genannten Gründe und hat dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Vorstand legt das Ausschlusssuchen dem Mediationsrat zur Entscheidung vor. Der Ausschluss wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt.
- (4) Im Falle der Auflösung des Vereins erlischt die Mitgliedschaft mit der öffentlichen Bekanntmachung der Auflösung.

## **§ 5 Mitgliedsbeitrag**

Der Mitgliedsbeitrag beträgt pro Mitglied für ein Kalenderjahr mindestens 200,- €.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) der Mediationsrat als Delegiertenversammlung (i.S. einer Legislative)
- b) der Vorstand (i.S. einer Exekutive)
- c) der Beirat

## **§ 7 Mediationsrat**

- (1) Die Delegiertenversammlung in Gestalt des Mediationsrats ist das oberste Organ des DFfM. Jedes Mitglied und der Vorsitzende hat eine Stimme im Mediationsrat. Die Mitglieder entsenden jeweils einen Vertreter sowie einen Stellvertreter, die die Mitgliedsrechte persönlich wahrnehmen.
- (2) Die Zugehörigkeit zum Mediationsrat als Mitgliedsvertreter bzw. dessen Stellvertreter ist ehrenamtlich.
- (3) Der Mediationsrat kann Behörden oder Institutionen jeweils einen Sitz mit beratender Stimme im Mediationsrat einräumen.
- (4) Der Mediationsrat als Delegiertenversammlung beschließt über
  - a) die Bestellung des Vorstands,
  - b) die Errichtung, Änderung und Aufhebung der Fachkommissionen,

- c) die Wahl der Mitglieder der Fachkommissionen und der ständigen Kommissionen,
  - d) Vorlagen der ständigen Kommission Qualitätssicherung sowie der Fachkommissionen,
  - e) Widersprüche gegen die Beschlüsse der ständigen Kommission Zertifizierung,
  - f) die Bestellung des Kassenprüfers,
  - g) den Jahresbericht, die Jahresabrechnung, deren ordnungsgemäße Rechnungslegung durch den Kassenprüfer bescheinigt worden ist, und die Entlastung des Vorstands,
  - h) Satzungsänderungen,
  - i) Maßnahmen zur Erfüllung des Vereinszwecks,
  - j) Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden,
  - k) die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrags,
  - l) Anträge nach § 3 Abs. 4 oder § 4 Abs. 3.
  - m) die Auflösung des Vereins.
- (5) Der Mediationsrat ist einzuberufen
- a) zweimal jährlich, möglichst innerhalb des zweiten und vierten Quartals,
  - b) bei Ausscheiden des Vorstandes binnen 3 Monaten,
  - c) wenn ein Viertel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.

Der Mediationsrat ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich einzuberufen. Die Tagesordnung mit Angabe der Gegenstände der Beschlussfassung ist beizulegen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift. Der Mediationsrat soll von einem Vorstandsmitglied geleitet werden.

- (6) Beschlüsse des Mediationsrats können auch schriftlich im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn keines seiner Mitglieder widerspricht.
- (7) Anträge zur Tagesordnung sind dem Vorstand spätestens drei Wochen vor dem Zeitpunkt der Versammlung des Mediationsrats schriftlich zu übermitteln. Lehnt der Vorstand die Aufnahme eines Antrags in die Tagesordnung ab, kann der Antragsteller die Entscheidung über die Aufnahme des Antrags in die Tagesordnung der Versammlung des Mediationsrats verlangen.
- (8) Der Mediationsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend oder durch entsprechende Vollmacht vertreten sind. Jedes Mitglied kann sein Stimmrecht durch schriftliche Vollmacht auf ein ordentliches Mitglied übertragen. Niemand kann mehr als zwei weitere Mitglieder vertreten. Beschlüsse sind nur zu Gegenständen der Tagesordnung möglich. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der an der Versammlung des Mediationsrats teilnehmenden oder durch entsprechende Vollmacht vertretenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Beschlüsse über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von 3/4 aller in der Versammlung stimmberechtigten Mitglieder. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Sie erfolgen schriftlich und geheim, wenn ein anwesendes Mitglied dies verlangt.

- (9) Wenn weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind, ist eine erneute Versammlung des Mediationsrats, die innerhalb von 8 Wochen einberufen werden muss, unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Bei entsprechender Vorankündigung in der Einladung kann eine erneute Versammlung des Mediationsrats sofort im Anschluss an die nicht beschlussfähige Versammlung des Mediationsrats einberufen werden.
- (10) Über die im Mediationsrat gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung zu unterschreiben ist. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

## **§ 8 Vorstand**

- (1) Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Präsident als Vorstandsvorsitzender und seine beiden Stellvertreter. Sie vertreten den Verein außergerichtlich und gerichtlich. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt.
- (2) Als weitere Mitglieder des Vorstandes ohne Vertretungsbefugnis werden fünf Beisitzer gewählt.
- (3) Der Vorstand des Vereins wird aus der Mitte des Mediationsrats durch Beschluss des Mediationsrats auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt.
- (4) Die Zugehörigkeit zum Vorstand ist persönlich und ehrenamtlich.
- (5) Sitzungen des Vorstands finden bei Bedarf auf Einladung des Vorsitzenden statt. Für die Einberufung der Sitzungen und die Beschlüsse gelten § 7 Abs. 5 b) sowie § 7 Abs. 7 der Satzung entsprechend.

## **§ 9 Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und betreibt die Geschäftsstelle.
- (2) Wenn es der Umfang der laufenden Geschäfte erfordert, kann der Vorstand einen oder mehrere Geschäftsführer einsetzen. Der Vorstand entscheidet über Aufgabenumfang, Vertretungsberechtigung und Entlohnung der Geschäftsführer.
- (3) Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht dem Mediationsrat oder den Fachkommissionen obliegen. Die Beschlüsse des Mediationsrats werden vom Vorstand ausgeführt. Die Beschlüsse der Fachkommissionen werden nach Bestätigung oder Korrektur durch den Mediationsrat vom Vorstand ausgeführt.

## **§ 10 Fachkommissionen**

- (1) Durch den Mediationsrat können Fachkommissionen errichtet werden, die konkrete Aufgaben i. S. d. Vereinszwecks bearbeiten. Die Fachkommissionen bestehen aus jeweils maximal acht Mitgliedern, die durch den Mediationsrat auf die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Die Besetzung der Fachkommissionen muss interdisziplinär sein. Als Fachkommissionsmitglied kann jedes ordentliche Mitglied eines Mitgliedsverbandes oder Angehöriger einer Mitgliedsinstitution des DFfM berufen werden. Darüber hinaus können die Fachkommissionen weitere beratende Mitglieder kooptieren.
- (2) Die Zugehörigkeit zu einer Fachkommission ist persönlich und ehrenamtlich. Zum Fachkommissionsmitglied soll nicht berufen werden, wer in den Vorstand berufen wurde.
- (3) Bei Errichtung legt der Mediationsrat in einem Kommissionsauftrag schriftlich fest, welchen Aufgabenbereich die jeweilige Fachkommission bearbeitet und wie sie betitelt wird. Erweiterungen oder Einschränkungen des Aufgabenbereichs sowie die Auflösung einer jeden Fachkommission erfolgt durch Beschluss des Mediationsrats.
- (4) Die Sitzungen der Fachkommissionen leitet der jeweilige Kommissionsvorsitzende, den die Kommissionsmitglieder aus ihrer Mitte wählen.
- (5) An den Sitzungen können die Mitglieder des Mediationsrats sowie der Vorstand teilnehmen.
- (6) Die Fachkommissionen geben sich jeweils eine eigene Geschäftsordnung.

## **§ 11 Aufgaben der Fachkommissionen**

- (1) Die Fachkommissionen nehmen die im Kommissionsauftrag definierten Aufgaben wahr.
- (2) Beschlüsse der Fachkommissionen müssen mit einfacher Mehrheit gefasst werden. Sämtliche Beschlüsse werden dem Mediationsrat unmittelbar nach Beschlussfassung zur Bestätigung vorgelegt, es sei denn, der Kommissionsauftrag legt anderes fest.
- (3) Die Fachkommissionen berichten nach Bedarf im Mediationsrat sowie gegenüber dem Vorstand.

## **§ 12 Ständige Kommissionen**

- (1) Mit Gründung richtet der Verein die ständigen Kommissionen Qualitätssicherung und Zertifizierung ein. Die ständigen Kommissionen bestehen aus bis zu acht Mitgliedern, die durch den Mediationsrat für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Sie bleiben bis zur satzungsgemäßen Wahl der neuen Kommissionsbesetzung im Amt. Die Besetzung der ständigen Kommissionen muss interdisziplinär sein. Als Kommissionsmitglied kann jedes ordentliche Mitglied eines Mitgliedsverbandes oder Angehöriger einer Mitgliedsinstitution des DFfM berufen werden. Darüber hinaus können die ständigen Kommissionen weitere beratende Mitglieder kooptieren.
- (2) Aufgabe der ständigen Kommission Qualitätssicherung ist die Erarbeitung und regelmäßige Prüfung der für eine Zertifizierung von Mediatoren und Mediatorinnen maßgeblichen qualitativen Standards und des Verfahrens. Ihre Beschlüsse fasst die ständige Kommission Qualitätssicherung mit 2/3 Mehrheit und legt diese dem Mediationsrat zur Bestätigung vor. Beschlüsse der ständigen Kommission Qualitätssicherung können durch den Mediationsrat nur mit einer 3/4 Mehrheit korrigiert bzw. zurückgewiesen werden.
- (3) Aufgabe der ständigen Kommission Zertifizierung ist die Bearbeitung von und der Entscheid über Anträge zur Zertifizierung einzelner Mediatoren und Mediatorinnen. Ihre Beschlüsse fasst die ständige Kommission Zertifizierung mit 2/3 Mehrheit. Erhebt ein Mediator oder eine Mediatorin Widerspruch gegen den Beschluss, ist ihm bzw. ihr sowie der ständigen Kommission Zertifizierung durch den Vorstand Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Vorstand legt dem Mediationsrat die Sache zur Entscheidung vor.
- (4) § 10 Abs. 2, 4, 5 und 6 und § 11 Abs. 3 gelten entsprechend.

## **§ 13 Beirat**

- (1) Der Verein hat einen Beirat.
- (2) Der Beirat besteht aus Wissenschaftlern und Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens. Die Mitglieder des Beirats sollen zum einen den Gedanken der Mediation in ihrem Wirkungsfeld bekannt machen zum anderen den Verein wissenschaftlich beraten. Seine Mitglieder und sein Vorsitzender werden vom Mediationsrat berufen.
- (3) Die Mitglieder des Beirats müssen nicht Mitglied des Vereins sein.
- (4) Der Vorsitzende kann an den Sitzungen des Mediationsrats teilnehmen und diesen beraten.
- (5) Der Beirat gibt sich eine eigene Geschäftsordnung.

## **§ 14 Mediationsklausel**

- (1) In allen Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern und dem Verein, zwischen Vereinsmitgliedern und Organen des Vereins sowie von Organen untereinander und Vereinsmitgliedern untereinander, die sich aus der Satzung ergeben, wird ein Mediationsverfahren durchgeführt. Wird dieses Verfahren nicht innerhalb von zwei Monaten nach Aufforderung einer Partei durchgeführt, entfällt diese Verpflichtung.
- (2) Ausgenommen von der Mediation sind diejenigen Entscheidungen, die von Gesetzes wegen einer Mediation nicht zugewiesen werden können sowie gerichtliche Eilverfahren.

## **§ 15 Auflösung des Vereins**

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Delegiertenversammlung in Gestalt des Mediationsrats gemäß § 7 Abs. 4 m) und § 7 Abs. 8 aufgelöst werden.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch die von dem Mediationsrat zu bestellenden Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen dem Deutschen Roten Kreuz zu. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gemäß § 71 BGB zeichnet der Vorstand wie folgt:

23. April 2010

Dr. Frank H. Schmidt  
- Präsident -

Frank Armbruster  
- Vizepräsident -

Dr. Stefan Kracht  
- Vizepräsident -